

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/thema-desmonats/steuerliche-aenderungen-zum-jahreswechsel-2011-2012.html

19.12.2011

Thema des Monats

Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2011/2012

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Beitreibungsrichtlinien Umsetzungsgesetz dazu ELENA und ELStAM – auch der Jahreswechsel 2011/2012 hält für die Entsende- und Vergütungspraxis steuerliche Neuerungen parat.

Pünktlich zum Jahreswechsel möchten wir Ihnen daher die für die Entsende- und Vergütungspraxis relevantesten Änderungen mit Stand vom 16.12.2011 vorstellen sowie auf einzelne Änderungen und Besonderheiten im Detail eingehen.

Änderungen Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

Maßnahme Zeitpunkt

Ermittlung der zumutbaren Belastung und des

Spendenabzugsvolumens Ab VZ 2012

ohne Kapitalerträge (§ 2

Abs. 5b EStG)

Aufwendungen für

Rückwirkend für erstmalige Berufsausbildung (§ 4 Abs. 9 EStG VZ ab 2004 bzw. (neu), § 9 Abs. 6 EStG (neu), ab VZ 2012

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Anmerkungen

Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte bei der

Ermittlung des Abzugsvolumens von Spenden sowie bei der Ermittlung der abzugsfähigen

außergewöhnlichen Belastungen. Durch die Gesetzestextänderung sind Aufwendungen für eine erstmalige

Berufsausbildung oder ein Erststudium weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, sondern sind im Rahmen der Sonderausgaben bis max. € 4.000 bzw. ab 2012 bis max. € 6.000 abzugsfähig. Mehr dazu in unserem Deloitte

Tax-News Beitrag vom 23.11.2011. Abweichend von der bisherigen

Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Ist ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsstätten tätig, ist die regelmäßige Arbeitsstätte allein diejenige, in der der sachlich und zeitlich bedeutsamste Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Nur die Fahrten zu dieser Arbeitsstätte sind als geldwerter Vorteil mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro

Reisekosten - nur noch eine Alle noch nicht Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte bestandskräftigeArbeitsstätte bei Firmenwagengestellung zu (§ 8 Abs. 2 EStG) Veranlagungen versteuern. Alle anderen Fahrten sind als

> Dienstreisen zu qualifizieren, für die keine Pendlerpauschale geltend gemacht werden kann. Wird ein privater PKW genutzt, kann für diese Dienstfahrten die Kfz-Pauschale von € 0,30 je gefahrenem Kilometer (Hin-und Rückfahrt) oder die nachgewiesenen höheren Kosten angesetzt werden. Ausführliche Urteilsbesprechungen finden sie unter Links sowie in unserem Deloitte Tax News Beitrag vom 29.08.2011.

Die Berechnung der Entfernungspauschale wird vereinfacht. Bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel müssen die Kosten für

öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden. Nur, wenn diese höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr, ist ein Nachweis erforderlich.

Entfernungspauschale (§ 9 Ab VZ 2012 Abs. 2 Satz 2 EStG)

ArbeitnehmerpauschbetragRückwirkend für (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) das Jahr 2011

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von € 920 auf € 1.000 wurde beschlossen. Damit ist kein Einzelnachweis der Werbungskosten mehr erforderlich solange sie

€ 1.000 nicht überschreiten.

Ab 2012 können Kinderbetreuungskosten nur noch einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden und nicht mehr wie Werbungskosten. Der bisherige Abzugshöchstbetrags von 2/3 der

Kinderbetreuungskosten (§ Ab VZ 2012 9c EStG a.F.)

Aufwendungen, höchstens € 4.000 pro Jahr und Kind bleibt bestehen. Mit dieser Neuregelung geht einher, dass auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc., verzichtet wird. Die Aufwendungen selbst müssen – wie bisher – belegt werden können. Um Rückforderungen von Zulagen bei der Riester-Förderung wegen einer Änderung der Zulageberechtigung weitgehend zu vermeiden,

ist bei mittelbar Zulageberechtigten ab dem Jahr 2012 die Zahlung eines Mindestbeitrags

von € 60 vorgesehen. Die Riester-

Förderberechtigten werden von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen über die

Neuregelung informiert.

Zukünftig werden die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht mehr bei der Berechnung der zumutbaren Belastung berücksichtigt. Insoweit entfällt künftig die Notwendigkeit, abgeltend besteuerte Kapitalerträge nur für

diese Zwecke in der

Einkommensteuererklärung anzugeben. Soweit außergewöhnliche Belastungen über der Grenze der sog. zumutbaren Belastung liegen, wirken diese sich steuermindernd aus. Für die Berücksichtigung bestimmter Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung muss vor Beginn der

Heilmaßnahmen ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines

medizinischen Dienstes einer

Krankenversicherung ausgestellt worden sein (z.B. für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden oder die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung erkrankten Kindes). Für Sachzuwendungen von maximal € 10.000 je

Empfänger und Wirtschaftsjahr an

Geschäftspartner und an eigene Mitarbeiter kann der Zuwendende die Einkommensteuer für die Empfänger der Sachzuwendungen durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. auch Kirchensteuer) übernehmen. Soll die Pauschalierung noch für 2011 erreicht werden,

ist zu beachten, dass diese Entscheidung grundsätzlich mit der letzten Lohnsteuer Anmeldung getroffen werden muss, jedoch auch eine korrigierte Lohnsteueranmeldung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden

kann.

Staatlich geförderte Altersvorsorge-Riester Förderung (§ 10a Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG)

Ab VZ 2012

Außergewöhnliche Belastungen - Ermittlung der zumutbaren

Eigenbelastung (§ 33 EStG)

Ab VZ 2012

Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 4

EStG)

Ab VZ 2012

Pauschalsteuer für Sachzuwendungen (§ 37b EStG)

Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs wird für Arbeitnehmer die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt. Im Veranlagungsverfahren sind aber die tatsächlichen - eventuell sogar

niedrigeren - tatsächlichen

Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern (§ 42 Abs. 2

Nr. 3 EStG)

Vorsorgeaufwendungen zu erfassen. Ledige Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn von , Rückwirkend ab bis zu € 10.200 und Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden mit einem gemeinsamen Jahresarbeitslohn von bis zu € 19.400, sind von der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung befreit, wenn diese Verpflichtung allein auf der zu hohen

Mindestvorsorgepauschale im Lohnsteuerabzug beruht.

Gebühren für verbindliche Für Anträge ab Auskünfte (§ 89 Abs. 5 AO) dem 04.11.2011

Beschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte auf wesentliche und aufwändige Fälle, wenn der Gegenstandswert der beantragten Auskunft mindestens € 10.000 beträgt. Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft nach § 42e EStG wird hiervon nicht berührt und bleibt weiterhin gebührenfrei.

Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland müssen im Rahmen eines amtlich

vorgeschriebenen Vordrucks dem zuständigen Finanzamt folgendes mitteilen: Gründung und Erwerb von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland; Beteiligungen an einer ausländischen Personengesellschaft oder deren Aufgabe oder Änderung; den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse unter bestimmten Voraussetzungen. Bisher musste diese Mitteilung innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis erstattet worden sein. Die Frist wurde nun auf fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist,

verlängert.

Weitere Änderungen bei Lohn- & privater Einkommensteuer

Maßnahme Zeitpunkt Bemerkungen

> Die Sachbezugswerte sind für das Jahr 2012 angepasst worden. Die Werte betragen bundeseinheitlich, im Einzelnen:

Sachbezugswerte

2012

Frühstück: € 47,00 (pro Monat), € 1,57 (pro Tag); Mittagessen: € 86,00 (pro Monat), € 2,87 (pro Tag); Abendessen: € 86,00

(pro Monat), € 2,87 (pro Tag); Freie oder verbilligte Unterkunft:

€ 212,00 (pro Monat), € 7,07 (pro Tag)

Merkblatt zur Das BMF-Schreiben vom 25.11.2011 stellt eine Übersicht zur Steuerklassenwahl Erleichterung der Wahl der Steuerklassenkombinationen zur 2012

Verfügung.

Die Wahlrechte für die Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten wurden neu geregelt. Zukünftig sind nur noch diese

nachfolgend aufgeführten vier Varianten möglich: 1.) Zusammenveranlagung mit Splittingtarif, wenn beide

Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen oder sich nicht

dazu äußern. 2.) Einzelveranlagung mit Grundtarif, wenn ein

Ehegatte diese wählt. 3.) Einzelveranlagung mit

"Sondersplitting" im Trennungsjahr. 4.) Einzelveranlagung mit

Verwitweten-Splitting.

Anzeigen über

Erwerbstätigkeit (§ 138 Abs.Ab 05.11.2011

2 AO)

Veranlagung von Ab VZ Ehegatten 2013

Einbehalt von
Einführung eines neuen Verfahrens, wonach die zur
Kirchensteuer auf
Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verpflichtete
Kapitalerträge (§ Ab Zahlstelle auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende
51a Abs. 2c und 2e01.01.2014Kirchensteuer einzubehalten hat. Das bisherige
EStG)
Antragsverfahren wird abgeschafft.

Sonstige Änderungen und Hinweise

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für 2011 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird keine Lohnsteuerkarte ausgestellt. Will der Arbeitgeber den Lohnsteuereinbehalt für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im Jahr 2011 nicht nach Steuerklasse 6, sondern nach Steuerklasse 1 vornehmen, muss vom Arbeitgeber bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2011 eben dieser Antrag beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Hinweis: Liegt Ihnen für Ihre beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer bisher noch keine Bescheinigung Ihres Betriebsstättenfinanzamtes vor und wollen Sie die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse 6 einbehalten, müssen Sie noch bis zum Jahresende 2011 die entsprechende Bescheinigung beantragen.

Pauschbeträge für Auslandsreisen ab dem 01.01.2012

Mit Schreiben vom 08.12.2011 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) neue Pauschbeträge für Auslandsreisen veröffentlicht. Die jährliche Aktualisierung informiert über die Beträge, die im Rahmen einer beruflich bzw. betrieblich veranlassten Reise ins Ausland als Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten geltend gemacht werden können.

So wurden unter Anderem die Pauschalen für Brasilien, Dänemark und Schweden angehoben. Die Pauschalen gelten für Auslandsübernachtungen nur noch im Rahmen der Arbeitgebererstattungen, für einen Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.

Sozialversicherungswerte 2012

Die Bundesregierung hat am 05.10.2011 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2012 beschlossen, wodurch die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2010 aktualisiert werden. Der Bundesrat hat am 25.11.2011 zugestimmt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2012 gültigen Sozialversicherungswerte:

	Beitragsbemessungsgrenzen				Beitragssätze
	Alte Bundesländer	Neue			Alte & Neue
	Alte Bulluesialidei	Bundesländer		r	Bundesländer
	Jährlich	Monatlic	hJährlich	Monatlich	า
Rentenversicherung	€ 67.200,00	€	€ 57.600,00	€	19,6 %
		5.600,00		4.800,00	
Arbeitslosenversicherung€ 67.200,00		€	€ 57.600,00	€	3,0 %
Albeitsioseliversicherung	ge 07.200,00	5.600,00	€ 37.000,00	4.800,00	3,0 70
Krankenversicherung1	€ 45.900,00	€	€ 45.900,00	€	15,5 %
		3.825,00		3.825,00	
Pflegeversicherung2	€ 45.900,00	€	€ 45.900,00	€	1,95 %
		3.825,00		3.825,00	

1 Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von 15,5 % enthält einen Sonderbeitrag von 0,9 %, der vom Arbeitnehmer allein aufzubringen ist. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer 8,2% und der Arbeitgeber 7,3 % der beitragspflichtigen Einnahmen trägt.

2 Für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte erhöht, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Der erhöhte Beitragssatz gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden und nicht für Wehr- und Zivildienstleistende. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Arbeitnehmer beträgt somit 1,225 %.

Im Jahr 2012 beträgt die allgemeine Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) € 50.850,00. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze € 45.900,00.

Links

BMF: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2012 - Beitrag vom 25.04.2012

Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung: Deloitte Tax-News Beitrag vom 23.11.2011 Reisekosten: Ausführliche Urteilsbesprechungen finden sie hier sowie in unserem Deloitte Tax News Beitrag vom 29.08.2011

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2012: BMF, Schreiben vom 25.11.2011

Ihr Ansprechpartner

Peter Mosbach I Düsseldorf

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.